

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 314/2024 vom 13.06.2024

12. Satzung vom 03.06.2024 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen am 03.06.2024 folgende Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen beschlossen:

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Artikel 1

In der Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998 werden die Tarifstellen 1, 2, 3 und 6 wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Beglaubigungen, Ausdrücke, Bescheinigungen	
1.1	<u>Verwaltung -allgemein-</u>	
	a) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	12,60
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)	21,00
	- des höheren Dienstes	17,50
	- des gehobenen Dienstes	15,25
	- des mittleren Dienstes	
	c) Fotokopien und Ausdrücke (schwarz-weiß) für jede Seite	0,85
	Format DIN A 4	0,90
	Format DIN A 3	
	d) Farbkopien und -ausdrücke für jede Seite	1,10
	Format DIN A 4	1,15
	Format DIN A 3	
		3,40
	e) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	
	f) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,90
	g) Für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, Zeugnisse, z. B. Führungs- oder Ursprungszeugnisse wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)	21,00
	- des höheren Dienstes	17,50
	- des gehobenen Dienstes	15,25
	- des mittleren Dienstes	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.2	<p>h) Anfertigung von Zweitschriften für Zeugnisse und ähnlichen Dokumenten</p> <p>i) Für Abschriften und Auszüge aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - des höheren Dienstes 42,00 - des gehobenen Dienstes 35,00 - des mittleren Dienstes 30,50 <p><u>Schulverwaltung</u></p> <p>a) Für die Anfertigung einer Kopie von Schülerunterlagen (gilt auch z. B. für Abschlusszeugnisse und –klausuren ehemaliger Schülerinnen und Schüler) gebührenfrei</p> <p>b) Jede weitere Kopie und weiteren Ausdrücke für jede Seite</p> <ul style="list-style-type: none"> Format DIN A 4 0,85 Format DIN A 3 0,90 <p>c) Farbkopien und –ausdrücke für jede Seite</p> <ul style="list-style-type: none"> Format DIN A 4 1,10 Format DIN A 3 1,15 <p>d) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien 5,90</p> <p>e) Zweitausfertigung von Zeugnissen 15,15</p> <p>f) Bescheinigungen zur Vorlage bei einer Behörde gebührenfrei</p> <p>g) Bescheinigungen 10,00</p>	
3	<p>Prüfungen</p> <p>Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, beträgt für jeden Prüfungstag und für jeden Prüfer</p> <p>Dauert die Prüfung nur einen Teil des Tages, so ist der entsprechende Anteil, mindestens jedoch die Hälfte der Gebühr zu entrichten</p>	701,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
5	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
5.1	<u>Zufahrten oder Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten</u>	
5.1.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	gebührenfrei
5.1.1.1	Sonstige land-, forstwirtschaftliche Nutzung z. B. Direktverkauf oder Selbstpflücken von Feldfrüchten sowie Verkauf oder Selbstschlagen von Weihnachtsbäumen	monatlich 16,- bis 355,-
5.1.2	Zufahrten von sonstigen nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	jährlich 30,- bis 475,-
5.1.3	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Einzelergebnisse.	jährlich 30,- bis 182,- monatlich 16,-
5.1.4	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentern sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten und gewerbliche Windkraftanlagen	jährlich 85,- bis 4.240,- monatlich 16,- bis 355,-
5.1.5	Zugänge entsprechend Nr. 1.4	jährlich 42,- bis 422,-
5.2	<u>Kreuzungen</u>	
5.2.1	Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	jährlich 169,-
5.2.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung	jährlich 338,-
5.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei
5.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
5.2.3.1	höhengleich auf Dauer, jährlich vorübergehend, monatlich	85,- bis 422,- 42,- bis 85,-
5.2.3.2	höhenfrei auf Dauer, jährlich vorübergehend, monatlich	85,- 42,- bis 85,-
5.2.4	Förderbänder und Ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen auf Dauer, jährlich vorübergehend, monatlich	85,- 42,-
5.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	jährlich 85,-
5.3	<u>Längsverlegungen</u>	
5.3.1	Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Aus- nahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter,	jährlich 0,85
5.3.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je ange- fangene Meter	jährlich 1,70
5.3.2	Gleise je angefangene Meter	jährlich 0,85
5.3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten	gebührenfrei
5.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei
5.4	<u>Bauliche Anlagen</u> (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
5.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	
5.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei
5.4.1.2	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
5.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerblicher Werbeschilder und Transparente)	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
5.4.1.4	auf Dauer, jährlich vorübergehend gewerbliche Werbeschilder und Transparente	17,- gebührenfrei
5.4.2	auf Dauer, jährlich vorübergehend, wöchentlich Wartehallen	85,- 8,50 gebührenfrei
5.4.3	Milchbänke	gebührenfrei
5.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	jährlich 42,-
5.4.5	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Container, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfsein- richtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material	wöchentlich 22,-
5.4.6	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt	tägliche Gebühr: 42,- bis 422,-
5.5	<u>Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</u>	
5.5.1	Gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film, Fernsehen)	tägliche Gebühr 100,- bis 1.017,-
5.5.2	Werbeveranstaltungen und Ähnliches	tägliche Gebühr 19,- bis 203,-
5.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	tägliche Gebühr 19,- bis 203,-

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 12.06.2024

gez.

Klimpel
Landrat